



StädteRegion Aachen • 52090 Aachen

Stadt Eschweiler
Herrn Bürgermeister
Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Förderangebot des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen „Entwicklung altengerechter Quartier in NRW“

Sehr geehrter Herr Bertram,

das Land NRW fördert im Themenbereich Alter und Pflege die Entwicklung altengerechter Quartiere.

Unter „Quartier“ wird dabei der Ort verstanden, der in den jeweiligen Kommunen von den Menschen als „ihr Quartier“ empfunden wird, also der persönlich-räumliche Bezugsrahmen, in dem sie ihre sozialen Kontakte pflegen und ihr tägliches Leben gestalten. Diese Quartiere können urban oder dörflich strukturiert sein, weitläufig oder verdichtet. Grundlage für die Ausweisung des Quartiers muss eine Analyse seiner Bevölkerungs- und Versorgungsstruktur sein, die eine Darstellung der bisher ungedeckten Bedarfe an Infrastrukturangeboten einschließt und die Notwendigkeit für die Schaffung eines demographiefesten Quartiers im Sinne des Masterplans „altengerechte Quartiere NRW“ begründen.

Ziele des Förderangebotes sind:

- eine partizipative Sozialraumplanung
- der Aufbau von Versorgungsnetzwerken
- die Initiierung altengerechter Bau-/Wohnprojekte
- der Aufbau und die Stärkung von Nachbarschaftshilfen und Initiativen
- die Initiierung wohnungsnaher Entlastungs- und Unterstützungs-Angebote für pflegende Angehörige
- eine ganzheitliche Ausrichtung der sozialen sowie pflegerischen Infrastruktur und die Schaffung von Zielgruppen
- spezifische Zugänge zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten
- die Initiierung von Engagementmöglichkeiten sowie
- die Initiierung von teilhabeorientierten und gesundheitsfördernden Maßnahmen.

Antragsteller für dieses Förderprogramm kann die StädteRegion Aachen oder eine städteregionsangehörige Stadt oder Gemeinde sein. Es kann insgesamt nur ein Antrag für die StädteRegion Aachen gestellt werden.

Der Städteregionsrat

A 50 – Amt für
Soziale Angelegenheiten-
50.3 – Planung, Beratung
und Heimaufsicht –

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2466

Telefax
0241 / 5198 – 2635

E-Mail
stephan.xhonneux@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Xhonneux

Zimmer
408

Aktenzeichen
50.3 – xh/fu

Datum:
10.02.2015

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD E 33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Aufgrund des Quartiersbezuges wäre ein solches Projekt unter kommunaler Federführung zu priorisieren. Im Rahmen der Erstellung der Kommunalen Pflegeplanung, der Fortschreibung des Kompendiums zum demographischen Wandel und im Rahmen meiner Aufgaben nach dem Alten- und Pflegegesetz werde ich das Projekt gerne aktiv unterstützen. Mein Ziel wäre es, die Erfahrungen aus diesem Projekt auch den anderen Kommunen zur Verfügung zu stellen.

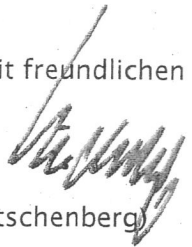
Zu Ihrer Information füge ich das Förderangebot bei.

Da ich bei mehreren Interessenten entscheiden muss, welcher Antrag zur Förderung eingereicht wird, bitte ich Sie, mir bis zum 15.03.2015 mitzuteilen, ob Sie einen Förderantrag stellen möchten und mir eine Grobkonzeption vorzulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Xhonneux vom Amt für soziale Angelegenheiten unter der im Kopfbogen angegebenen Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Anlage: Förderangebot „Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW“

Mit freundlichen Grüßen



(Etschenberg)



Förderangebot „Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW“

Das Land NRW fördert aus Mitteln des Landeshaushaltes (Kapitel 15 044 Titelgruppe 90) Maßnahmen und Projekte im Themenbereich Alter und Pflege.

Die Förderangebote sollen künftig nach § 19 Alten- und Pflegegesetz NRW in einem Landesförderplan gebündelt werden. Innerhalb dieses Förderplanes wird gemäß der Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes und des Landeshaushaltes der Quartiersentwicklung sowie der Förderung entsprechender Prozesse und Maßnahmen in den Kommunen eine zentrale Bedeutung zukommen (vgl. § 19 Abs. 1 Ziff. 4, 5, 7, 8, 9, 10, und 11 APG NRW).

Der Landesförderplan wird derzeit erarbeitet und soll 2015 nach Abschluss des bereits begonnenen Beteiligungsprozesses veröffentlicht werden. Er wird gemäß § 19 Abs. 2 APG NRW auf den Zeitraum bis zum Ende der Legislaturperiode ausgelegt sein.

Um angesichts dieses beschränkten Zeitraumes einen nachhaltigen Prozess der Entwicklung von Quartiersstrukturen in den Kommunen in NRW anstoßen zu können, erfolgt bereits jetzt ein Förderangebot für die altengerechte Entwicklung von 53 Quartieren in NRW.

Gegenstand der Förderung und besondere Fördervoraussetzungen:

Es ist daher beabsichtigt, die altengerechte Entwicklung eines Quartiers je Kreis/kreisfreie Stadt im Rahmen der Vorschriften der §23, 44 LHO zu fördern.

Unter „Quartier“ wird dabei entsprechend der Definition im Masterplan altengerechte Quartiere.NRW der Ort verstanden, der in den jeweiligen Kommunen von den Menschen als „ihr Quartier“ empfunden wird, also der persönlich-räumliche Bezugsrahmen, in dem sie ihre sozialen Kontakte pflegen und ihr tägliches Leben gestalten. Diese Quartiere können urban oder dörflich strukturiert sein, weitläufig oder verdichtet.

Grundlage für die Auswahl des Quartiers muss eine Analyse seiner Bevölkerungs- und Versorgungsstruktur sein, die eine Darstellung der bisher ungedeckten Bedarfe an Infrastrukturangeboten einschließt und die Notwendigkeit für die Schaffung eines demographiefesten Quartiers im Sinne des Masterplans altengerechte Quartiere.NRW begründet. Die Zuwendungsempfänger/-innen benennen das Quartier, in dem der Entwicklungsprozess durchgeführt werden soll.

Zielsetzungen für den Entwicklungsprozess sind insbesondere:

- eine partizipative Sozialraumplanung,
- der Aufbau von Versorgungsnetzwerken,

- die Initiierung altengerechter Bau- und Wohnprojekte,
- der Aufbau und die Stärkung von Nachbarschaftshilfen und -initiativen,
- die Initiierung wohnungsnaher Entlastungs- und Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige
- eine ganzheitliche Ausrichtung der sozialen wie pflegerischen Infrastruktur und die Schaffung zielgruppen-spezifischer Zugänge zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten
- die Initiierung von Engagementmöglichkeiten sowie
- die Initiierung von teilhabeorientierten und gesundheitsfördernden Maßnahmen.

Maßnahmen und Planungen im Rahmen der geförderten Quartiersentwicklung sollen bewusst kultursensibel und offen gegenüber Glaubens- und Weltbildern gestaltet sein und die unterschiedlichen Anforderungen von Frauen und Männern im Hinblick auf Pflege wie individuelle Lebensgestaltung berücksichtigen.

Art und Weise der Umsetzung dieser Zielsetzungen sind an die konkreten Ausgangs- und Rahmenbedingungen des für den Prozess ausgewählten Quartiers anzupassen. Im Verlauf des Prozesses sind auch die im noch zu erarbeitenden Landesförderplan Alter- und Pflege festzulegenden allgemeinen Zielsetzungen der Landesförderung zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung der Quartiersentwicklung muss für den Förderzeitraum eine Person beschäftigt werden, die über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Sozialraumgestaltung/Quartiersentwicklung verfügt. Die Aufteilung der geförderten Stelle auf bis zu zwei in Teilzeit beschäftigten Personen ist zulässig. Die Person/Stelle muss ausdrücklich und – jedenfalls mit dem geförderten Stellenanteil – ausschließlich diesem Projekt zugeordnet und mindestens nach Entgeltgruppe 10 vergütet sein.

Die Stelle muss ausschließlich für die Entwicklung des konkret benannten Quartiers zur Verfügung stehen und darf nur insoweit in übergreifende kommunale Prozesse einbezogen werden, wie dies zur erfolgreichen Umsetzung und lokalen Einbindung der konkreten Quartiersgestaltung erforderlich ist.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehören insbesondere die Gesamtkoordination der partizipativ anzulegenden Quartiersentwicklung und ihrer Umsetzung, die Steuerung der Konzeptentwicklung, die Koordination und Unterstützung lokaler Akteurinnen und Akteure, die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Quartiersforen, Werkstattgesprächen etc., die Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und die Stärkung sozialer Netze im Quartier. Im Sinne des nachhaltigen Wissenstransfers ist im Verlauf des Projektes über Erfahrungen aus dem Projekt zu berichten. Eine enge Zusammenarbeit besonders mit dem Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW wird mit Blick auf die Weiterentwicklung des Modulbaukastens und des Internetangebotes www.aq-nrw.de vorausgesetzt.

Gefördert werden können neben den anteiligen Personalkosten auch Sachausgaben incl. der (Mit-)Finanzierung von teilhabeorientierten Maßnahmen und Veranstaltungen.

Die Projektdurchführung kann auf einen lokal bereits tätigen kommunalen oder freien Träger übertragen werden, wenn die Einbindung in die kommunalen Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse im Rahmen der Übertragungsvereinbarung sichergestellt ist und die Steuerungsmöglichkeit der Zuwendungsempfänger/-innen gewahrt bleibt.

Bei der Projektumsetzung sind die lokalen Akteurinnen und Akteure zu beteiligen. Insbesondere sind die Bürgerinnen und Bürger, die in dem ausgewählten Quartier leben, in den partizipativen Prozess der Quartiersentwicklung einzubinden.

Die Zuwendungsempfänger/-innen müssen bereit sein, an einer landesweiten Koordination der nach diesem Förderangebot geförderten Projekte teilzunehmen, um einen Erfahrungsaustausch sicherzustellen.

Die Zuwendungsempfänger/-innen müssen darlegen, wie die mit dem Projekt eingeleiteten Prozesse im Sinne der Nachhaltigkeit in die vorhandenen Quartiersstrukturen eingebettet und nach Ablauf des Förderzeitraums fortgeführt werden sollen.

Mögliche Antragsteller:

Kreise, kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden. Diese können die Verantwortung für den Prozess auf einen gemeinnützigen Träger (Träger der freien Wohlfahrtspflege, Wohnungsbaugesellschaft, kommunale Gesellschaft) übertragen. Die Kommune kann die Fördermittel in diesem Fall weiterleiten.

Es kann jeweils nur ein Antrag pro kreisfreie Stadt oder Kreis oder für die Städteregion Aachen gestellt werden.

Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist der Antrag über den Kreis zu stellen. Dieser entscheidet bei mehreren Interessent/-innen, welcher Antrag zur Förderung eingereicht wird.

Förderkonditionen

1.) Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von jährlich 40.000 €

Davon sind zu verwenden:

- 30.000 € für Vollzeitstelle mind. EG 10 (bei Teilzeitstelle anteilige Kürzung)
- 4.500 € für Sachausgaben
- 5.500 € für teilhabeorientierte Maßnahmen und Veranstaltungen

Bei unterjährigem Projektbeginn erfolgt eine anteilige Berechnung.

Der Betrag erhöht sich für die Jahre 2016/2017 um jeweils 1,5 % des Anteils für die Personalförderung.

2.) Der Förderzeitraum beträgt maximal 3 Jahre (bis max. Februar 2018)

Antragsverfahren

Anträge können unter Verwendung der Musterformulare zu § 44 LHO / ANBestG ab sofort bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 34 - EU-Förderung
Europäischer Sozialfonds und Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung, regionale Wirtschaftsförderung
INTERREG, Sozialpolitische Förderprogramme
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

eingereicht werden. Siehe auch unter www.aq-nrw.de.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen sind über den Kreis zu stellen. Dieser entscheidet bei mehreren Interessent/innen, welcher Antrag eingereicht wird.

Ausnahmsweise kann das Projekt mit Zustimmung des MGEPA innerhalb des Förderrahmens auch auf ein zweites Quartier ausgeweitet werden, wenn aufgrund der geringen Größe der als „Projekt-Quartier“ ausgewählten Sozialräume oder aufgrund von vor Ort wirksamen „Vorarbeiten“ sichergestellt ist, dass die Umsetzung einer wirksamen Quartiersentwicklung innerhalb des Projektzeitraums dennoch möglich ist.